



Satzung zur Regelung der Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen des Marktes Stambach (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl 147); i.d.F. der Bek. vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek. vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206) erlässt der Markt Stambach folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast des Marktes stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen i.S. dieser Satzung). Zu den Straßen gehören:

- a) Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen,
- b) Kreisstraßen,
- c) Gemeindestraßen i.S. des Art. 46 BayStrWG,
- d) sonstige öffentliche Straßen i.S. des Art. 53 BayStrWG.

(2) Zu den Bestandteilen der Straßen i.S. des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, ausgenommen Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2 Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

- a) Aufgrabungen,
- b) Verlegung privater Leitungen,
- c) Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen,
- d) Lagern von Materialien aller Art,
- e) Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
- f) Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortschaften,
- g) Freitreppen,
- h) Licht-, Luft- und Einwurfsschächte und ähnliche Öffnungen,
- i) Werbeanlagen aller Art (z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und – tafeln).

(4) Sondernutzung i.S. dieser Bestimmung ist auch

- a) das Verweilen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
- b) das Nächtigen oder Lagern,
- c) das Betteln in jeglicher Form.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung sollen sicherstellen, dass das durch bauliche und gestalterische Maßnahmen geschaffene Erscheinungsbild der Verkehrsflächen mit ihren ortsfesten Gestaltungselementen nicht verunstaltet wird.

(2) Der Fußgänger- und der zugelassene Fahrzeugverkehr darf durch die Sondernutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die dafür vorgesehenen Verkehrsflächen sind in ausreichender Breite freizuhalten, um Beeinträchtigungen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs auszuschließen.

(3) Bewegliche Gegenstände sind standsicher, jedoch ohne Bodenverankerung aufzustellen. Die Errichtung von zaun- und heckenartigen Einfriedungen ist nicht gestattet.

(4) Im Ortsbereich von Stambach ist das Betteln sowie der Alkoholgenuß außerhalb von Freisitzen gastronomischer Betriebe verboten. Der Ortsbereich ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch den Markt Stambach.

(2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der

Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- Anlagen, die über Erdbogengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen,
 - Anlagen (auch Werbeanlagen, Markisen und Vordächer) im Luftraum über Gehwegen, die sich mindestens 2,5 m über dem Erdboden befinden,
 - Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen,
 - Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt,
 - Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden,
 - Wahl- oder Stimmenwerbung durch Hinweistafeln politischer Parteien, zugelassener Wählergemeinschaften oder der Antragstellung für Volksbegehren und Volksentscheide im Zeitraum vom 28. Tag vor allgemeinen Wahlen oder Volksentscheiden bis zum 7. Tag danach oder während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrs-

belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 6 Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungs-berechtigten des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 7 Zulassung

(1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaub-nis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.

(2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

(3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

II. Gestattungsvertrag

§ 8 Sondernutzung nach bürgerlichem Recht (Gestattungsvertrag)

(1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

(2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:

- a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
- b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen mit erlaubt werden;
- c) Sondernutzungen aus Anlass von Volksfesten, Bürgerfesten und Kirchweihen.

III. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 9 Erlaubnisantrag

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen) vorher beim Markt gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.

(3) Dem Antrag sind Skizzen, Pläne, Lichtbilder und ähnliche Unterlagen beizufügen. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in

sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 10 Erlaubnis, Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
 - e) für das Verweilen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Ausschankflächen.
 - f) für das Betteln in jeglicher Form.

(3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.

(4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 11 Freihalten von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 12 Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist dem Markt anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn der Markt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 13 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung

verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der frühere Zustand der Verkehrsflächen ist wiederherzustellen. Der Markt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 14 Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Der Markt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht.

Der Verpflichtete haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Beschädigung des Straßenkörpers entstehen.

(3) Eine Haftung des Marktes oder seiner Bediensteten dem Erlaubnisnehmer oder Dritten gegenüber ist ausgeschlossen, es sei denn, es trifft sie der Schuldvorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit in Ansehung des Schadeneintritts.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die dem Markt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Gebühren und Kostenersatz

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Kostensatzung des Marktes Stambach zu entrichten.

(2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 16 Zu widerhandlungen

Gemäß Art. 66 Nr. 2 des BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 4 im Innerortsbereich zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen verweilt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

(2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.



§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stambach, den 30.06.2010

Markt Stambach

Karl Philipp Ehrler
1. Bürgermeister